

J u g e n d o r d n u n g

der Sportjugend des Turn- und Sportvereins Wankendorf von 1906 e.V.,
beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30. Januar 1981.

§ 1

Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Sportjugend des Turn- und Sportvereins Wankendorf von 1906 e.V. wird von den jugendlichen Mitgliedern - gerechnet vom Beginn des 12. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - des Vereins gebildet. Die Vereins-Sportjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverband Plön.

§ 2

Zweck und Ziel

Die Vereins-Sportjugend fördert

1. die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschafts-sinnes, der Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.
2. Die Jugendgesundheit durch die verschiedenen Sportangebote.

§ 3

Aufgaben

Die Vereins-Sportjugend vertritt ihre Interessen in den entsprechenden Fachver-bänden wie z.B. Kreisfußballverband, etc., in der Sportjugend des Kreissportver-bandes Plön und der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Organe

- a) Die Mitgliederversammlung der Vereins-Sportjugend,
- b) die Vereinsjugendleitung.

§ 5

Mitgliederversammlung der Vereins-Sportjugend

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Vereins-Sportjugend gem. § 1 und die Vereins-Jugendleitung an.
 - 2.1. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
 - 2.2. Die Mitgliederversammlung der Vereins-Sportjugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Vereins-Jugendleitung.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung der Vereins-Sportjugend sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereins-Jugendleitung,
 - b) Wahl der Vereins-Jugendleitung gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 1.3. und 1.4.
 - c) Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit, die der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen.

§ 6

Vereins-Jugendleitung

1. Der Vereins-Jugendleitung gehören an:
 - 1.1. Der Vereins-Jugendwart als Vorsitzender.
 - 1.2. Der Stellvertreter des Vereins-Jugendwartes.
 - 1.3. Der Jugendsprecher der Vereins-Sportjugend.
 - 1.4. Der Stellvertreter des Jugendsprechers der Vereins-Sportjugend.
2. Der Jugendwart und sein Stellvertreter - siehe Ziffer 1.1. und 1.2. - werden durch die Mitgliederversammlung des Sportvereins gewählt. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter - siehe Ziffer 1.3. bzw. 1.4. - werden durch die Mitgliederversammlung der Vereins-Sportjugend für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vereins-Jugendwart und sein Stellvertreter gehören dem Vorstand des Vereins an. Ebenso der Jugendsprecher bzw. sein Vertreter bei Nichtteilnahme des Jugendsprechers. Der Jugendsprecher bzw. sein Vertreter hat im erweiterten Vereinsvorstand Sitz und Stimme.
Hauptverantwortlich für die Jugendarbeit im Verein ist der Vereins-Jugendwart (bzw. sein Stellvertreter). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit, die überfachliche Jugendarbeit, die Vertretung der Jugend im Vorstand, die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (Kreissportverband) und gegenüber der behördlichen Jugendpflege; ihn unterstützt der Jugendsprecher der Vereinsjugend (bzw. sein Stellvertreter). Der Vereins-Jugendwart bzw. sein Stellvertreter vertreten in erster Linie die Vereins-Sportjugend nach innen und außen, unterstützt vom Jugendsprecher bzw. seinem Stellvertreter.
4. Die Vereins-Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von 20 Mitgliedern der Sportjugend - gem. § 1 - zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.
5. Beschlüsse der Vereins-Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.